



Sarah Ryglewski

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Landesvorsitzende der SPD Bremen

Statement:

Finanzausschuss beschließt Jahressteuergesetz 2021 mit umfangreichen Entlastungen für Steuerzahler*innen

Der Finanzausschuss im Deutschen Bundestag hat heute mit großer Mehrheit dem Jahressteuergesetz 2021 zugestimmt. Damit kann das Gesetz in der kommenden Woche vom Bundestag verabschiedet werden. Dazu ein Statement der Bremer SPD-Bundestagsabgeordneten und Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Sarah Ryglewski:

„Das Jahressteuergesetz, das der Bundestag in der kommenden Woche verabschieden wird, bringt wichtige steuerliche Entlastungen für die Steuerzahler*innen, Unternehmen und Vereine. So werden wir für Erwerbstätige, die beispielsweise aufgrund der Corona-Pandemie von zu Hause aus arbeiten müssen, aber kein Arbeitszimmer haben, das sie steuerlich absetzen können, eine Home-Office-Pauschale in Höhe von 600 Euro einführen.

Außerdem stärken wir das Ehrenamt, indem die Übungsleiterpauschale auf 3000 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 840 Euro erhöhen. Das ist eine gute Nachricht für alle ehrenamtlich Tätigen in Deutschland.

Um Alleinerziehende zu entlasten, hatten wir im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes den Entlastungsbetrag von 1.908 auf 4.008 Euro bis Ende 2021 angehoben. Mit der jetzt vereinbarten Aufhebung der Befristung wird der höhere Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dauerhaft gewährt.

Des Weiteren ermöglichen wir kleinen und mittleren Betrieben mit dem Investitionsabzugsbetrag Abschreibungen schon vor der eigentlichen Investitionen. Das schafft Liquidität für weitere Investitionen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung im Jahr der Investition durchzuführen.

Für einen wirksameren Kampf gegen Steuerhinterziehung haben wir im Jahressteuergesetz zudem festgelegt, die Verfolgungsverjährung in schweren Fällen von 10 auf 15 Jahre zu verlängern. Besonders wichtig ist hierbei die strafrechtliche Möglichkeit zur rückwirkenden Einziehung bereits verjährter Steueransprüche, wie etwa im Falle der illegalen Cum-Ex-Geschäfte.“

09.12.2020